



vertraulich

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
André Schollbach

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 6 66 20

Datum: 20. DEZ. 2018

Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses für den Bau der Waldschlößchenbrücke in Dresden
AF2769/18

Sehr geehrter Herr Schollbach,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Da ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Mit Urteil vom 15. Juli 2016 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 9 C 3.16) den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 25. Februar 2004 in Gestalt verschiedener Änderungsbescheide für den Bau der Waldschlößchenbrücke in Dresden für rechtswidrig erklärt.

- 1. Welche Maßnahmen hat die Landeshauptstadt Dresden konkret bislang jeweils zu welchen Zeitpunkten eingeleitet, um die von dem Bundesverwaltungsgericht festgestellten Mängel zu beheben?“**

Die Bearbeitung/Erstellung der Unterlagen hat gute Fortschritte gemacht. So wurde der Hauptteil der FFH-Verträglichkeitsprüfung mit ca. 300 Seiten Text konzeptionell fertiggestellt. In Be-

arbeitung befinden sich noch die Themen Vogelschutzgebiet sowie die Abweichungsprüfungen. So muss z. B. für das Vogelschutzgebiet noch der extern vergebene Monitoringbericht eingearbeitet werden.

Aktuell wird eingeschätzt, dass die Gesamtunterlage im ersten Quartal 2019 als Entwurf vorliegt.

2. „Wie ist jeweils der Stand der Umsetzung der unter Ziffer 1 genannten Maßnahmen?“

Konkrete Maßnahmen konnten bisher noch nicht umgesetzt werden.

3. „Wann werden die unter Ziffer 1 genannten Maßnahmen nach derzeitigem Stand jeweils voraussichtlich abgeschlossen sein?“

Derzeit kann – siehe Antwort zu Frage 2 – auch kein Termin für einen voraussichtlichen Abschluss der Maßnahmen benannt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert